



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 1999 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 01.02.1999

Seite: 47

Änderung der Satzung für den Ruhrverband

77

Änderung der Satzung für den Ruhrverband

Vom 1. Februar 1999

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz-RuhrVG-) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), am 4. Dezember ^998 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband vom 22. März 1996 (GV. NRW. S. 160), wie folgt zu ändern:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- "5. Einstellung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des für die Beschäftigten des Verbandes geltenden Manteltarifvertrages sowie alle das Beschäftigungsverhältnis derartiger Beschäftigter betreffenden Entscheidungen,"
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Haushaltsermächtigungen" durch die Wörter "Haushaltsbzw. Wirtschaftsplanermächtigungen" ersetzt
- 2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "allgemein anerkannte Regeln der Technik" durch die Wörter "hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik" ersetzt.
- 3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Haushaltsbelastungen" durch die Wörter "Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanbelastungen" ersetzt.
- 4. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die sich daraus ergebenden Kosten bestimmen den Kostenanteil, mit dem die Verminderung des von den Wasserentnehmern zu übernehmenden Kostenanteils (§ 41 Abs. 7 Satz 3 RuhrVG) endet; dieser Anteil beträgt für die Wirtschaftsjahre 1999 bis 2003 jeweils 6 Prozent."

- 5. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 4 werden die Sätze 2 bis 4.
- 6. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1999 -IV C 2-53.42.01- gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG werden hiermit gemäß § 11 Absatz 4 RuhrVG bekanntgemacht.

Essen, den 1. Februar 1999

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bongert

GV. NRW 1999 S. 47